

**Bekanntmachung**  
**gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**  
**und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Windpark Greste GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Herrn Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg hat mit Antrag vom 24.07.2018 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für 1 Windenergieanlage (HR 2) auf dem nachgestehend genannten Grundstück beantragt:

| Bezeichnung | Gemarkung | Flur | Flurstücke                 |
|-------------|-----------|------|----------------------------|
| WEA HR 2    | Meerhof   | 8    | 82, 83, 79, 80, 81, 84, 85 |

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP3 mit 160 m Nabhöhe, einem Rotordurchmesser von 138,59 m und einer Nennleistung von 4.000 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Auf Antrag des Antragsstellers nach § 7 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **02.01.2019** bis **01.02.2019** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadtverwaltung Marsberg**  
 Zimmer 33 (Bauamt, II. OG), Lillersstr. 8, 34431 Marsberg  
 Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,  
 Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie  
 Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
  
- 2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg**  
 Zimmer 1 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg  
 Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie  
 Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und  
 Donnertag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
 sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02953/709-0
  
- 3. Genehmigungsbehörde:**  
**Hochsauerlandkreis**  
**Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz**  
 Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de  
 Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
 Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und  
 Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
 oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

| Bezeichnung der Unterlagen | Stichwortartige Charakterisierung   |
|----------------------------|---|
| Antrag                     | Antrag gem. § 4 BImSchG   |
| Bauvorlagen                | Bauantrag (Sonderbau), Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlageberechtigung   |
| Kosten                     | Herstellungskosten E-138 EP3  |
| Standort und Umgebung      | Topographische Karte M.: 1:25.000, Deutsche Grundkarte: 1:5.000, Amtlicher Lageplan, Abstandsflächenberechnung ENERCON E-138 EP3, Hindernisangabe für die Luftfahrtbehörde, Spezifikation „Zuwegung und Kranstellfläche“ E138 EP3; 160 m Hybridturm |
| Anlagenbeschreibung        | Technische Beschreibung E-138 EP3, Turmbeschreibung,  |

|   |   |
|---|---|
|   | Ansichtszeichnung, Fundamentbeschreibung, Gondelzeichnung, Gondelabmessungen, Technische Beschreibung – Farbgebung von ENERCON Windenergieanlagen, Technische Beschreibung – Hinterkantenkamm (TES)   |
| Stoffe                                    | Technische Information - Wassergefährdende Stoffe E-138 EP3, Sicherheitsdatenblätter  |
| Abfallmengen / -entsorgung                | Abfallmengen Turm E-138 EP3-HT-160-ES-C01, Abfallmengen Anlagenaufbau E-138 EP3, Angaben zu den Abfallmengen im Betrieb, Stellungnahme zur Abfallentsorgung   |
| Abwasser                                  | Informationen zur Entstehung von Abwasser   |
| Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen | Schallleistungspegel ENERCON E-138 EP3 / 3500kW mit TES (Betriebsmodi 0s, 1s, 1ls und leistungsreduzierte Betriebe), Leistungsoptimierte Schallleistungspegel ENERCON E-138 EP3 / 3500kW mit TES, Datenblatt – Schallleistungspegel und Leistungskurve E-138 EP 3 4 MW Powerboost-Modus, Technische Beschreibung – Verminderung von Emissionen, Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlagen Schattenabschaltung  |
| Anlagensicherheit                         | Technische Beschreibung – ENERCON WEA Anlagensicherheit, Technische Beschreibung – ENERCON WEA Eisansatzerkennung, Gutachten – Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, Herstellererklärung zur Gültigkeit des Gutachtens zur Eiserkennung nach dem ENERCON Kennlinienverfahren, Technische Beschreibung – Blattheizung, Gutachten zur Bewertung der manuellen Freigabe von ENERCON Windenergieanlagen nach Vereisung bei Einsatz der Blattheizung im Stillstand, Gutachterliche Stellungnahme zur Gefährdung durch Eisabfall von ENERCON WEA bei Einsatz der Rotorblattheizung, Technische Beschreibung – ENERCON Befuerung und farbliche Kennzeichnung, Technische Informationen – ENERCON Befuerung mit/ohne Notstromversorgung, Erklärung zur Befuerung von ENERCON WEA, Zertifikat des weißen, blitzenden Tagesfeuers Typ MB 300 IC2000cd.weiß, Zertifikat des Gefahrenfeuers W, rot Typ MB 20 W V.2, Technische Beschreibung – ENERCON WEA: Regulierung der Tages- und Nachtbefuerung durch Sichtweitenmessgerät, Anerkennung des Sichtweitensensors Typ Biral VPF-710, Technische Beschreibung – ENERCON WEA Blitzschutz |
| Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung  | Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen, Einrichtungen zu Arbeitsschutz, Personen- und Brandschutz   |
| Brandschutz                               | Standortbezogenes Brandschutzkonzept E-138 EP3  |
| Störfallverordnung – 12. BImSchV          | Hinweis zur Störfall-Verordnung   |
| Maßnahmen nach Betriebseinstellung        | Rückbauverpflichtung, Rückbaukostenschätzung E-138 EP3  |
| Sonstiges                                 | Bestätigung über die Beauftragung einer Typenprüfung E-138 EP3, Schallgutachten, Schattenwurfgutachten, Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten), Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Artenschutzprüfung (ASP), FFH-Verträglichkeitsprüfung   |

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Internet unter:

[http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen\\_wohnen\\_kataster/bauen\\_wohnen/Bekanntmachungen\\_oeff.php](http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) einsehbar.

Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **02.01.2019** bis **01.03.2019** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: [immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de)). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich ist.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

**Datum:** 02.04.2019  
**Uhrzeit:** 10.00 Uhr  
**Ort:** Sekundarschule Marsberg  
Trift 33  
34431 Marsberg

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt

werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 20.12.2018

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 41.3.40422-2018-04

Im Auftrag  
gez. Kraft